

Geschäftsverzeichnissnr. 3960
Urteil Nr. 39/2007 vom 15. März 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 17. September 2005 « zur Abänderung, was die Versicherung gegen Naturkatastrophen betrifft, des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag und des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden », erhoben von der « Generali Belgium » AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. April 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. April 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 17. September 2005 « zur Abänderung, was die Versicherung gegen Naturkatastrophen betrifft, des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag und des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Oktober 2005, zweite Ausgabe): die « Generali Belgium » AG, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, avenue Louise 149, die Gen. « Die Föderalen Versicherungen », mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue de l'Etuve 12, die « Nationale Suisse Assurances » AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue des Deux Eglises 14, die Versicherungsvereinigung auf Gegenseitigkeit « Association Mutuelle Médicale d'Assurances », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, avenue de la Renaissance 12/1, die « Swiss Life Belgium » AG (vormals « Zelia » AG), mit Gesellschaftssitz in 1060 Brüssel, avenue Fonsny 38, die « Piette & Partners Verzekeringsmaatschappij » AG, mit Gesellschaftssitz in 8500 Kortrijk, Casinoplein 6, die Gesellschaft niederländischen Rechts « Avéro Belgium Insurance », die in 1180 Brüssel, avenue Winston Churchill 253, Domizil erwählt hat, die « CDA » Gen.mBH, mit Gesellschaftssitz in 1080 Brüssel, boulevard du Jubilé 86, und die « Continentale Verzekeringen » AG, mit Gesellschaftssitz in 2000 Antwerpen, Lange Nieuwstraat 17.

Der Ministerrat und die Wallonische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderngsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwiderngsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. November 2006 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. Dezember 2006 anberaumt, nachdem die Parteien, insbesondere der Ministerrat und die Wallonische Regierung aufgefordert wurden, sich in einem spätestens am 4. Dezember 2006 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist in Kopie auszutauschen haben, zu der nachstehenden Behauptung auf Seite 7 des Schriftsatzes der Wallonischen Regierung zu äußern:

« Or, le montant de 3 millions d'euros retenu par le législateur est objectif puisqu'il a été établi sur la base du calcul des 'retours sur sinistres' provenant des tables classiques dans le secteur de l'assurance ».

Mit derselben Anordnung hat der Hof die klagenden Parteien aufgefordert, in einem spätestens am 4. Dezember 2006 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist den anderen Parteien in Kopie zu übermitteln haben, die Quelle der von ihnen angeführten Daten in den Tabellen der Anlagen 3 und 4 zu ihrer Klageschrift sowie das Jahr, auf das sich diese Daten beziehen, anzugeben.

Der Ministerrat, die klagenden Parteien und die Wallonische Regierung haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2006

- erschienen

- . RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, und Y. Lenoir, für die klagenden Parteien,
- . RA L. Schuermans, in Turnhout zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA T. Bosly und RÄin M. Alhadeff, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Gesetz

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf das Gesetz vom 17. September 2005 « zur Abänderung, was die Versicherung gegen Naturkatastrophen betrifft, des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag und des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden ».

B.1.2. Zweck des angefochtenen Gesetzes ist es, das Gesetz vom 21. Mai 2003 « zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag und des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden » anzupassen und zu verbessern. Das Gesetz vom 21. Mai 2003 sah die verpflichtende Deckung des alleinigen Überschwemmungsrisikos durch die Versicherer vor, die eine Feuerversicherung für versicherte Güter anboten, die in einer der zu bestimmenden « Risikozonen » lagen. Dieses Gesetz ist nicht in Kraft getreten, da es eine Reihe von Nachteilen aufwies, die der Gesetzgeber als « unüberwindbar » betrachtete (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1732/001, SS. 4-8).

Um sämtlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 21. Mai 2003 abzuhelfen, dehnt das angefochtene Gesetz die Pflichtdeckung von Überschwemmungsrisiken auf andere Katastrophenrisiken aus, nämlich Erdbeben, Überlaufen der Abwässer oder Rückstau im öffentlichen Kanalnetz, Erdbeben oder Bodensenkungen, und schreibt die Pflichtdeckung all dieser Risiken zugunsten aller gegen Feuer Versicherten vor (Artikel 4 des Gesetzes vom 17. September 2005 zur Abänderung von Artikel 68-1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag).

B.1.3. Indem der Gesetzgeber vorschreibt, dass die Privatversicherer die durch Naturkatastrophen verursachten Schäden übernehmen müssen, möchte er einerseits eine Entschädigung der Opfer unter optimalen Bedingungen gewährleisten und andererseits die Landeskasse für Naturkatastrophen entlasten, die sich nur noch für den Teil der Schäden beteiligen muss, der über die Entschädigung der Versicherung hinausgeht, wie aus den Vorarbeiten hervorgeht:

«Der Versicherungssektor kommt für jede Naturkatastrophe [...] in Höhe eines Gesamtbetrags von 280 Millionen Euro auf, wobei dieser Betrag im Falle eines Erdbebens auf 700 Millionen Euro erhöht wird. Das Opfer braucht sich nur im Falle der Überschreitung dieser Beträge an die Landeskasse für Naturkatastrophen zu wenden. Bisher hat es in Belgien keine Naturkatastrophe gegeben, deren Kosten diese Beträge überstiegen hätte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1732/004, S. 6).

In Bezug auf den Gegenstand und den Umfang der Klage

B.2. Der Hof bestimmt den Umfang der Klage anhand des Inhaltes der Klageschrift. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 17. September 2005 insgesamt. In ihrer Klageschrift geben sie jedoch an, dass sie weder die verpflichtende Erweiterung der Feuerdeckung auf die Risiken von Naturkatastrophen noch die Verteilung des Gesamtbetrags der Entschädigung der Opfer einer Naturkatastrophe auf den Privatsektor und die Landeskasse für Naturkatastrophen bemängeln.

Aus der Darlegung des einzigen Klagegrunds geht hervor, dass die klagenden Parteien bemängeln, das angefochtene Gesetz sehe zur Bestimmung des globalen Höchstbetrags der

Entschädigungen, die ein Versicherer seinen Versicherten im Falle einer Naturkatastrophe zahlen müsse, zwei alternative mathematische Formeln vor, die beide einen ihres Erachtens zu hohen Pauschalbetrag enthielten.

Diese Formeln sind durch Artikel 68-8 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag festgesetzt worden, der durch das Gesetz vom 21. Mai 2003 eingefügt und durch Artikel 11 Nrn. 2 bis 4 des angefochtenen Gesetzes abgeändert wurde.

Der Hof beschränkt seine Prüfung daher auf diese Bestimmung.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.3. Die klagenden Parteien sind Versicherungsgesellschaften, deren Situation direkt und nachteilig durch die Bestimmungen eines Gesetzes betroffen sein könnte, das sie verpflichtet, im Rahmen ihrer gesamten Verträge bezüglich des Brandrisikos die sich aus einer Naturkatastrophe ergebenden Schäden zu ersetzen. Sie weisen folglich ein ausreichendes Interesse an ihrer Klage nach.

B.4. Die klagenden Parteien haben der Kanzlei des Hofes Kopien ihrer im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Satzung und die Belege der Klageerhebungsbeschlüsse zukommen lassen, so dass Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof eingehalten wurde.

B.5.1. Der Ministerrat und die Wallonische Regierung sind der Auffassung, dass die Klage verspätet eingereicht worden sei, weil die mathematischen Formeln zur Berechnung der Grenze, jenseits deren die Versicherer im Falle einer Naturkatastrophe die Entschädigungen nicht zahlen müssten, bereits durch das Gesetz vom 21. Mai 2003 festgelegt worden sei, deren Nichtigerklärung die klagenden Parteien nicht rechtzeitig beantragt hätten.

B.5.2. Artikel 68-8 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Mai 2003, sah vor seiner Abänderung durch das angefochtene Gesetz die Möglichkeit für die Versicherer vor, den Gesamtbetrag der

Entschädigung, die sie im Falle einer Überschwemmung zahlen mussten, auf den geringeren Betrag derjenigen zu begrenzen, die sich aus der Anwendung einer der zwei darin festgelegten mathematischen Formel ergaben.

Artikel 11 Nrn. 2 bis 4 des Gesetzes vom 17. September 2005 bestimmt:

« Artikel 68-8 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Mai 2003, wird wie folgt abgeändert:

[...]

2. In § 2 werden die Wörter 'im Falle einer Überschwemmung' durch die Wörter 'im Falle einer Naturkatastrophe' ersetzt.

3. In § 2 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter 'für eine Überschwemmung' durch die Wörter 'für eine Naturkatastrophe, Erdbeben ausgenommen,' ersetzt.

4. § 2 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

'Im Falle eines Erdbebens werden der Koeffizient 0,35 und der Betrag von 3.000.000 EUR durch 0,84 beziehungsweise 8.000.000 EUR ersetzt.'

[...]».

Die Nrn. 2 und 3 dieser Bestimmung dehnen somit die Anwendung der durch das Gesetz vom 21. Mai 2003 festgelegten Berechnung auf die Begrenzung der Entschädigungen aus, die ein Versicherer im Falle einer Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 68-1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992, abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. September 2005, zahlen muss. Nr. 4 dieser Bestimmung erhöht die pauschalen Beträge und Koeffizienten in den Formeln, die im Falle eines Erdbebens anwendbar sind.

B.5.3. Indem der Gesetzgebung die Anwendung einer zuvor angenommenen Maßnahme auf Naturkatastrophen ausgedehnt hat, die bis dahin nicht vorgesehen waren, und indem er diese Maßnahme für den Fall eines Erdbebens angepasst hat, hat er eine neue Bestimmung angenommen, deren Nichtigerklärung innerhalb der durch Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof festgelegten Frist beantragt werden kann.

Insofern die Klage sich auf Artikel 11 Nrn. 2 bis 4 des Gesetzes vom 17. September 2005 bezieht, das heißt insofern sie die Formeln betrifft, anhand deren die Grenzen bestimmt werden,

die die Versicherer auf die Zahlung der Entschädigungen anwenden können, die sie im Falle einer anderen Naturkatastrophe als einer Überschwemmung leisten müssen, ist sie nicht verspätet eingereicht worden.

Die gegen das Gesetz vom 17. September 2005 eingereichte Klage kann sich jedoch nicht auf die Regelung bezüglich der Begrenzung der im Falle des Eintretens des Überschwemmungsrisikos zu leistenden Entschädigungszahlung beziehen, da diese Regelung im Gesetz vom 21. Mai 2003 enthalten ist, das hinsichtlich dieses Risikos nicht durch das angefochtene Gesetz abgeändert wurde.

B.6.1. Der Ministerrat ist schließlich der Auffassung, dass die klagenden Parteien kein Interesse an der Klageerhebung hätten, weil eine Nichtigklärung von Artikel 11 des Gesetzes vom 17. September 2005 lediglich zur Folge haben würde, die Versicherer an der Begrenzung des Gesamtbetrags der Entschädigungen zu hindern, die sie im Schadensfall erstatten müssten, und sie folglich verpflichtet wären, den Gesamtschaden zu ersetzen.

B.6.2. Damit die klagenden Parteien das erforderliche Interesse nachweisen, ist es nicht notwendig, dass eine etwaige Nichtigklärung ihnen einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass sie eine neue Möglichkeit erhalten, eine günstigere Regelung ihrer Lage infolge der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung zu erreichen, reicht aus zum Nachweis ihres Interesses an der Anfechtung dieser Bestimmung.

B.7. Die Klage ist zulässig.

Zur Hauptsache

B.8. Artikel 68-8 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, abgeändert durch Artikel 11 Nrn. 2 bis 4 des angefochtenen Gesetzes, zitiert in B.5.2, bestimmt:

«Der Versicherer darf den Gesamtbetrag der Entschädigungen, den er im Falle einer Naturkatastrophe zu zahlen hat, auf den niedrigsten der Beträge, die aus der Anwendung folgender Formeln resultieren, begrenzen:

a) $3.000.000 \text{ EUR} + 0,35 \times P + 0,05 \times S$

b) $1,05 \times (3.000.000 \text{ EUR} + 0,35 \times P)$

wobei:

- P das Inkasso der Prämien und Nebenkosten, ohne Erwerbskosten, für die Garantie für Brand- und Stromschäden und für die mit den in Artikel 67 § 2 erwähnten einfachen Risiken zusammenhängenden Gefahren ist, Inkasso, das vom Versicherer im Laufe des letzten Rechnungsjahres vor dem Schadensfall getätigt wurde,

- S der Betrag der Entschädigungen ist, die der Versicherer für eine Naturkatastrophe, Erdbeben ausgenommen, zu zahlen hat, deren Schäden $3.000.000 \text{ EUR} + 0,35 \times P$ überschreiten.

Im Falle eines Erdbebens werden der Koeffizient 0,35 und der Betrag von 3.000.000 EUR durch 0,84 beziehungsweise 8.000.000 EUR ersetzt ».

Diese Bestimmung ermöglicht es den Versicherern, ihre Gesamtbeteiligung im Schadensfall auf die geringere Summe derjenigen zu begrenzen, die sich durch die Anwendung dieser Formeln ergeben, wobei der darüber hinausgehende Betrag gemäß den Artikel 34-2 Nr. 1 und 34-3 des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden durch die Landeskasse für Naturkatastrophen übernommen wird.

B.9. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die vorerwähnten mathematischen Formeln eine diskriminierende Wirkung in Bezug auf kleine und mittlere Versicherungsgesellschaften hätten. Diese Gesellschaften seien im Falle einer Naturkatastrophe solchen Ausmaßes, dass sie zur Begrenzung ihrer Gesamtbeteiligung zur Anwendung dieser Formeln verpflichtet wären, einer Insolvenzgefahr ausgesetzt, weil die Formeln zu hohe Ergebnisse im Verhältnis zu ihrem Prämieninkasso in der Sparte Feuer zur Folge haben würden. Im Einzelnen würde die angefochtene Bestimmung unverhältnismäßige Auswirkungen für einen Teil der betroffenen Versicherungsgesellschaften haben, insofern sie in den Formeln, deren Anwendung sie vorschreibe, zu hohe Pauschalbeträge im Verhältnis zum Prämieninkasso der kleinen und mittleren Gesellschaften auf dem Markt beinhalte.

B.10.1 Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil sie unterschiedliche Kategorien von Versicherern, nämlich einerseits die großen Gesellschaften und andererseits die kleinen und

mittleren Gesellschaften, auf die gleiche Weise behandle und somit in Bezug auf eine dieser Kategorien unverhältnismäßige Folgen habe.

B.10.2. Der durch die klagenden Parteien angebotene Vergleich ist, wie der Ministerrat bemerkt, nicht zwischen « großen » und « kleinen oder mittleren » Gesellschaften möglich. Aus der Darlegung der Klageschrift geht jedoch hervor, dass die klagenden Parteien die Versicherer nicht entsprechend ihrer Größe miteinander vergleichen, sondern entsprechend der Bedeutung, den das Volumen der Sparte Feuer für jede von ihnen habe.

Der Hof wird gebeten, festzustellen, ob die angefochtene Maßnahme unverhältnismäßige Folgen für einen Teil ihrer Adressaten habe, die sich durch den Betrag ihres Prämieninkassos im Sektor der Feuerversicherung unterscheiden. Die angefochtene Maßnahme ist zwar identisch für alle Kategorien, kann jedoch für gewisse Versicherer große Solvenzschwierigkeiten zur Folge haben und für andere nicht, so dass sie Auswirkungen haben kann, die nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sein könnten. Es trifft zwar zu, dass die Versicherer entsprechend der Entwicklung des Marktes von einer Kategorie zur anderen übergehen könnten oder dass die Unterscheidung zwischen diesen beiden Kategorien undeutlich sein kann, doch es handelt sich um unterschiedliche Kategorien, die nicht ohne vernünftige Rechtfertigung auf die gleiche Weise behandelt werden dürfen.

B.11.1. Die klagenden Parteien haben Tabellen vorgelegt, in denen 38 Gesellschaften mit Angabe ihres im Jahr 2003 eingenommenen Prämienbetrags und der möglichen Auswirkung der Anwendung der bemängelten Formeln angeführt sind.

Aus den Zahlen dieser Tabellen geht hervor, dass die Anwendung der durch Artikel 68-8 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 vorgeschriebenen Formeln zur Folge hat, dass die für die Gesellschaften geltende Beteiligungsgrenze über 100 % des Prämieninkassos für andere Naturkatastrophen als Erdbeben bei der 20. bis 38. Gesellschaft auf dem Markt liegt und dass diese Grenze über 300 % des Prämieninkassos derselben Gesellschaften in Bezug auf Erdbeben liegt. Diese Angaben werden weder durch den Ministerrat noch durch die Wallonische Regierung bestritten.

B.11.2. Im Falle des Eintretens des Risikos einer Naturkatastrophe oder eines Erdbebens führt die Anwendung der angefochtenen Formel und insbesondere die Anwendung des Pauschalbetrags von drei beziehungsweise acht Millionen Euro zu erheblichen Unterschieden zwischen den Versicherungsgesellschaften hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den für die betreffenden Risiken eingekommenen Prämien und dem Betrag der in Artikel 68-8 § 2 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Begrenzung. Für die Gesellschaften, die einen geringeren Umsatz in dieser Sparte erzielen, können diese Beträge ihre Ergebnisse und ihre Solvenz stärker belasten als diejenigen der Gesellschaften, die in dieser Sparte einen größeren Umsatz erzielen.

B.13. Um die Rechtfertigung der bemängelten Pauschalbeträge zu beurteilen, hat der Hof die Parteien gebeten, zu dem von der Wallonischen Regierung in ihrem Schriftsatz angeführten Argument, wonach der Betrag von 3 000 000 Euro objektiv sei, weil er auf der Grundlage der sogenannten « retours sur sinistres » aus herkömmlichen Tabellen im Versicherungssektor festgesetzt worden sei, Stellung zu nehmen. Die sowohl schriftlich als auch während der Sitzung erteilten Antworten haben den Hof über den Sinn dieser Ausdrücke aufgeklärt, reichten jedoch nicht aus, um einen Zusammenhang zwischen den darin gegebenen Definitionen und den Formeln, zu denen sie geführt haben sollen, herzustellen, wobei der Ministerrat hingegen anführte, ein solcher Zusammenhang bestehe nicht.

B.14. Der Ministerrat bemerkt zu Recht, dass der Hof nicht befugt ist, anstelle des Gesetzgebers eine Bewertung vorzunehmen. Er kann nicht sagen, ob die von den klagenden Parteien vorgeschlagene Formel derjenigen vorzuziehen ist, die im angefochtenen Gesetz verwendet wird.

Wenn jedoch die Anwendung einer durch den Gesetzgeber verwendeten mathematischen Formel schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für eine Kategorie von Versicherern haben kann, die Realität dieser möglichen Folgen nicht widerlegt wird, die Wahl der bemängelten Pauschalbeträge nicht sachdienlich gerechtfertigt wird und auf glaubwürdige Weise angeführt wird, es bestünden andere Formeln, mit denen die Zielsetzung erreicht werden könne, ohne die gleichen diskriminierenden Auswirkungen zu haben, kann der Hof nur feststellen, dass ihm keinerlei Element vorliegt, das die Schlussfolgerung zulassen würde, die angefochtene Maßnahme wäre vernünftig gerechtfertigt.

Im Übrigen wird in keinem Auszug der Vorarbeiten zu der angefochtenen Norm eine Absicht des Gesetzgebers erwähnt, eine Umstrukturierung des Feuerversicherungssektors auszulösen, indem die Versicherungsgesellschaften mit einem geringen Umsatz in diesem Sektor veranlasst würden, ihn aufzugeben.

B.15. Der Klagegrund ist begründet.

B.16. Damit verhindert wird, dass die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen in dem Fall, wo ein Schaden eintreten würde, bevor der Gesetzgeber die Gelegenheit gehabt hätte, sie zu ersetzen, dazu führt, dass alle Versicherungsgesellschaften daran gehindert werden, ihre Beteiligung an der Entschädigung ihrer Versicherten zu begrenzen, sind die Auswirkungen der für nichtig erklärten Bestimmungen spätestens bis zum 30. Juni 2008 aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 11 Nrn. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17. September 2005 « zur Abänderung, was die Versicherung gegen Naturkatastrophen betrifft, des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag und des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden » für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen und spätestens bis zum 30. Juni 2008 aufrecht;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior